



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295  
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
info@axis.de

Uerdinger Str. 12  
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

### **Kein Halbeinkünfteverfahren bei Stock Options**

Stand: 31.05.2006

Nach dem Beschluss des FG München vom 26.01.2006 (5 V 3496/05) führt die Ausübung von Aktienoptionen durch Arbeitnehmer zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Dabei ist dieser geldwerte Vorteil nicht nach § 3 Nr. 40 EStG zur Hälfte steuerfrei.

Seit der Einführung des Halbeinkünfteverfahrens haben Gesellschafter nach § 3 Nr. 40 EStG nur die Hälfte der ausgeschütteten Gewinne mit ihrem persönlichen Einkommensteuersatz zu versteuern. Das gilt für Einkünfte aus Beteiligungen, aus wiederkehrenden Bezügen und auf Veräußerungspreise im Sinne des § 23 Abs. 3 EStG bei der Veräußerung von Anteilen an Körperschaften. Sinn und Zweck des Halbeinkünfteverfahrens ist, den Gewinn aus der Veräußerung von Beteiligungen nur hälftig zu besteuern, weil die Veräußerung einer Beteiligung einer Totalausschüttung gleichkommt (BFH 27.10.2005 IX R 15/05, BFH/NV 2006 S. 191). Der Gesetzgeber hat sich hierbei von der Überlegung leiten lassen, dass Veräußerungsgewinne des Anteilseigners regelmäßig offene und stille Reserven oder einen Geschäftswert und damit zukünftige Dividenden der Gesellschaft repräsentierten.

Den Vorschriften lässt sich aber nicht entnehmen, dass Aktienoptionen für Arbeitnehmer nur in Höhe der Hälfte des zugeflossenen geldwerten Vorteils durch den Arbeitnehmer zu versteuern wären. Die Ausübung des Optionsrechts zum Erwerb von Aktien führt zu Einnahmen in Höhe des geldwerten Vorteils, der sich nach der Differenz zwischen dem Kurswert im Ausübungszeitpunkt und dem Übernahmepreis bemisst (BFH 24.01.2001, I R 100/98, BStBl 2001 II S. 509). Diese Einnahmen führen zu Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit in voller Höhe.

§ 3 Nr. 40 EStG führt in seiner Einzelaufzählung der begünstigten Einkunftsarten die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nicht auf. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Gesetzgeber den Einbezug in das Halbeinkünfteverfahren planwidrig vergessen hat.



Zu beachten ist hierbei, dass der Arbeitnehmer noch nicht Gesellschafter ist, er erwirbt diese Stellung erst durch die Ausübung des Optionsrechts. Die Höhe des geldwerten Vorteils bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Kurswert zum Zeitpunkt der Ausübung des Optionsrechts und dem Optionspreis, den der Arbeitgeber als Optionsgeber frei festgelegt hat und von dem er sich regelmäßig in die Zukunft gerichtete Motivationszwecke versprochen hat. Damit fehlt es an Anschaffungskosten.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die latent auf den der Option unterliegenden Anteilen lastende Körperschaftsteuer den Kurswert bereits gemindert hat und beim Optierenden zu einer Minderung seines geldwerten Vorteils im Zeitpunkt der Optionsausübung führt. Nicht er, sondern die Kapitalgesellschaft hatte Körperschaftsteuer auf die Gewinne zu entrichten gehabt und dies schlug sich bereits im Gesellschaftsvermögen und damit auch im Kurswert der Anteile nieder. Damit kommt es auch nicht zwingend zu einer Doppelbelastung, die durch eine (analoge) Anwendung des § 3 Nr. 40 EStG vermieden werden müsste.

Das FG München hat die Beschwerde zugelassen, weil die zu entscheidende Rechtsfrage bislang nicht Gegenstand der höchstrichterlichen Rechtsprechung war und das Interesse der Allgemeinheit berührt ist, vor allem zur entsprechenden Anwendung des § 3 Nr. 40 EStG über die explizit aufgezählten Einkunftsarten hinaus.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

**Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht**

**Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440**

**Fax 0221/47 43 499**

**hamacher@axis.de**

oder

**Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater**

**Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Uerdinger Strasse 12 \* 40474 Düsseldorf**

**Fon: 0211/43 83 560**

**Fax: 0211/43 83 5611**

**bernhard.fuchs@rafuchs.de**

**fuchs@axis.de**